



**BSP Business and Law School GmbH**  
Calandrellistraße 1-9 · D-12247 Berlin

Deutscher Bundestag  
Haushaltsausschuss  
Platz der Republik 1  
Herrn Prof. Dr. Helge Braun  
11011 Berlin

**Campus Berlin**  
Siemens Villa  
Calandrellistraße 1-9  
12247 Berlin

**Campus Hamburg**  
HafenCity  
Am Kaiserkai 1  
20457 Hamburg

09.01.2024

## **Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, BT-Drucksache 20/9999**

**Prof. Dr. Alexander Thiele**

Professur für Staatstheorie und Öffentliches Recht, insb. Staats- und Europarecht

Prorektor für Forschung und Interdisziplinarität

Tel.: +49 (0)30 766 83 75-100  
Fax: +49 (0)30 766 83 75-119

E-Mail: [alexander.thiele@businessschool-berlin.de](mailto:alexander.thiele@businessschool-berlin.de)

Internet: [www.businessschool-berlin.de](http://www.businessschool-berlin.de)

### **A. Allgemeine Erwägungen**

**1.** Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 (2 BvF 1/22) hatte nicht nur weitreichende Folgen für die endgültige Haushaltsaufstellung des Jahres 2023, sondern wirkt sich in erheblicher Weise auch auf die Haushaltsaufstellung des Jahres 2024 aus. Insgesamt führt es zu erheblichem Anpassungs- und Konsolidierungsbedarf auf Seiten des Haushaltsgesetzgebers, da der Rückgriff auf zuvor bestehende überjährige Sondervermögen danach grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

**2.** Im – zum Zeitpunkt des Urteils bereits größtenteils, aber noch nicht abschließend vollzogenen – Haushaltsjahr 2023 wurde dem nicht zuletzt durch eine rückwirkende Erklärung einer Notlage im Sinne des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG begegnet, durch die bereits erfolgte Kreditaufnahmen aufgrund entsprechender Sondervermögen nachträglich auf eine verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage gestellt werden konnten.

**3.** Für das Haushaltsjahr 2024 waren darüber hinaus weitere Konsolidierungen im anvisierten Kernhaushalt erforderlich, um die weggefallenen finanziellen Mittel auszugleichen. Die dazu notwendigen politischen Einigungen konnten im Jahr 2023 nicht erzielt werden, so dass auch eine Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2024 nicht mehr erfolgen konnte. Das Grundgesetz steht einer solchermaßen verspäteten Haushaltsbeschlussfassung – dieser soll nach Art. 110 Abs. 2 S.1 GG grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres verabschiedet

**BSP Business and Law School GmbH**

Sitz der Gesellschaft:  
Siemens Villa · Calandrellistraße 1-9 · D-12247 Berlin  
Tel.: +49 30 766 83 75 100 · Fax: +49 30 766 83 75 119  
[info@businessschool-berlin.de](mailto:info@businessschool-berlin.de)  
[www.businessschool-berlin.de](http://www.businessschool-berlin.de)

Campus Hamburg  
HafenCity · Am Kaiserkai 1 · D-20457 Hamburg  
Tel.: +49 40 361 226 460 · Fax: +49 40 361 226 469  
[info@bsp-campus-hamburg.de](mailto:info@bsp-campus-hamburg.de)  
[www.bsp-campus-hamburg.de](http://www.bsp-campus-hamburg.de)

Geschäftsführerin: Ilona Renken-Olthoff  
Rechtsform: GmbH · Amtsgericht Berlin  
Handelsregister HRB 145457 B · Steuernr. 29/041/61201  
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE86 1203 0000 1008 3660 62 · BIC: BYLADEM1001



werden – nicht prinzipiell entgegen. In Art. 111 GG finden sich vielmehr besondere Regelungen für einen solchen „etatlosen Zustand“, die einen „government shutdown“ wie etwa in den USA verhindern. Auch wenn sich darin keine explizite Frist für die letztliche Verabschiedung des notwendigen Haushaltsplanes finden, ist gleichwohl von einer verfassungsrechtlichen Pflicht der beteiligten Bundesorgane auszugehen, den etatlosen Zustand möglichst zeitnah zu beenden. Insofern sind alle beteiligten Bundesorgane verpflichtet, auf eine möglichst zügige Verabschiedung des Haushaltsplanes unter Beachtung der aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts zu wahrenden Beratungserfordernisse hinzuwirken. Die aktuell anvisierte Verabschiedung des Haushalts Ende Januar/Anfang Februar 2024 erweist sich diesbezüglich aber als verfassungsrechtlich unbedenklich.

## **B. Verfassungsrechtliche Bewertung**

**4.** Beim Großteil der in dem Entwurf aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen handelt es sich um verfassungsrechtlich unbedenkliche politische Entscheidungen. Die Konsolidierung hätte insoweit auch durch Einsparungen an anderer Stelle und möglicherweise sogar durch den partiellen Rückgriff auf die Notlagenklausel des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG erfolgen können. Dass das nicht geschehen ist, ist insofern aber verfassungsrechtlich nicht relevant. Auch wenn es verfassungsrechtlich also möglich gewesen wäre, bestimmte Ausgaben durch die Erklärung einer Notlage und die begrenzte Ausweitung der Kreditaufnahme zu finanzieren, besteht dazu keine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Der Haushaltsgesetzgeber ist vielmehr frei darüber zu entscheiden, wie er dem festgestellten Konsolidierungsbedarf nachkommt und wo er seine Prioritäten setzt.

**5. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen jedoch im Hinblick auf die Änderungen im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, auf die daher zunächst einzugehen ist (I).** Im Anschluss soll an dieser Stelle zudem auf die verfassungsrechtliche Möglichkeit eingegangen werden, im Hinblick auf die Folgekosten des Ahrtal-Hochwassers sowie des Krieges in der Ukraine einen Notlagenbeschluss nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG zu treffen, über die im politischen Raum offen nachgedacht wird (II).

### **I. Änderungen im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches**

**6.** Die Änderungen im zweiten Buch des Sozialgesetzbuches verschärfen die Regelungen für den Fall nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit. Nach der Neuregelung ist es nunmehr möglich, dass der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs – also abgesehen von den Kosten der Unterkunft und Heizung – vollständig entfällt, sofern erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Nummer 3 oder § 31 Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten

Jahres gemindert war, eine **zumutbare Arbeit** nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss dabei tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Die besonderen Härtefallregelungen und Einzelfallprüfungen nach Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden insoweit weiterhin Anwendung.

7. Die theoretische Zulässigkeit einer solchen Sanktion, die zu einem vollständigen Wegfall der Leistungsberechtigung führt, hatte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 2019 festgestellt, zugleich aber an überaus enge Voraussetzungen geknüpft.<sup>1</sup> In der insoweit entscheidenden Randnummer 209 heißt es:

„Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“

8. Voraussetzung ist damit, dass dem oder der Betroffenen eine zumutbare und existenzsichernde Arbeit tatsächlich angeboten wird, die unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten des konkreten Einzelfalls sodann jedoch ohne wichtigen Grund gleichwohl verweigert wird. **Diesen strengen Anforderungen wird die Neuregelung in der aktuellen Fassung nicht gerecht.** Voraussetzung für einen vollständigen Leistungsentzug ist im Hinblick auf die angebotene Arbeit danach allein, dass es sich um eine zumutbare Arbeit handelt. Das Bundesverfassungsgericht verlangt darüber hinaus jedoch zugleich, dass es sich bei der angebotenen um eine **existenzsichernde Arbeit** handelt. Zumutbarkeit und Existenzsicherung sind insofern zwei Voraussetzungen, die für einen vollständigen Leistungsentzug kumulativ vorliegen müssen. Erst in einem solchen Fall, wenn also die angebotene Arbeit bereits für sich und ohne weitere staatliche Hilfsleistungen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, befindet sich der oder die Betroffene in einer Situation, die – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – mit derjenigen vergleichbar ist, in der von vornherein keine Bedürftigkeit vorliegt.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 152, 68.



9. Möglich wäre zwar auch eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs der „zumutbaren Arbeit“ in der vorgesehenen Neuregelung so dass von einer Zumutbarkeit zumindest in diesem Fall nur ausgegangen werden dürfte, soweit die angebotene Arbeit nicht nur zumutbar im engeren Sinne, sondern auch existenzsichernd ist. Das entspräche indes nicht der in § 10 SGB II aufgenommenen Legaldefinition – die Notwendigkeit der Existenzsicherung wird darin gerade nicht aufgeführt. Eine solche verfassungskonforme Auslegung kommt hier damit nicht in Betracht, zudem würde nicht hinreichend sichergestellt, dass im Rahmen des Vollzugs dieser Neuregelung ein vollständiger Leistungsentzug nicht doch schon aufgrund einer nicht existenzsichernden Arbeit in diesem Sinne angeordnet wird.

10. Die Regelung **muss aus verfassungsrechtlicher Sicht daher ergänzt** werden. Ein vollständiger Leistungsentzug kommt nur im Betracht, sofern es sich bei der angebotenen Arbeit um eine zumutbare und um eine existenzsichernde im Sinne der Rechtsprechung handelt.

11. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die im Übrigen zwingend erforderliche Einzelfallprüfung auch tatsächlich ergebnisoffen durchgeführt wird. Unzulässig wäre es insoweit, den zuständigen Sozialbehörden mit der Erwartungshaltung zu begegnen, dass es im Laufe des Jahres auch zu entsprechenden Kürzungen kommt, damit die anvisierten Sparziele erreicht werden können. Es darf mithin nicht der Eindruck aufkommen, dass der Haushaltsgesetzgeber nachgerade erwartet, dass die veranschlagten Einsparungen in Höhe von 170 Millionen Euro auch tatsächlich erzielt werden. Das gilt umso mehr, als aus dem aktuellen Entwurf nicht deutlich wird, wie der Haushaltsgesetzgeber überhaupt auf diesen erwarteten Einsparbetrag kommt. Die Zahl wird insoweit ohne jede empirische Grundlage in den Entwurf aufgenommen, berufen wird sich lediglich auf „Praxisberichte“ aus den Jobcentern.

12. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich in der zitierten Randnummer keine zeitliche Begrenzung für den Leistungsentzug entnehmen. Gleichwohl dürfte sich der dauerhafte Entzug des Regelbedarfs als verfassungsrechtlich unzulässig erweisen, da damit ernsthafte Gesundheitsrisiken einhergehen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass der Entwurf den Entzug auf maximal zwei Monate begrenzt. Gleichwohl findet sich bisher keine Regelung, inwieweit an dieser Stelle eine Art „Kettensanktionierung“ zulässig sein soll. Hier sollte der Gesetzgeber daher eine Regelung ergänzen, die die Anzahl der Monate festlegt, für die der Regelbezug im Laufe eines Jahres maximal vollständig verweigert werden darf. Angesichts der besonderen Bedeutung des Regelbezugs für ein menschenwürdiges Leben und der erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die mit einem vollständigen Entzug einhergehen können, spricht viel dafür, insoweit **einen vollständigen Entzug innerhalb eines Jahres nur für den Zeitraum von maximal vier Monaten zuzulassen**.

## **II. Zur Möglichkeit eines Notlagenbeschlusses nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG**

**13.** Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 (2 BvF 1/22) hat klargestellt, dass eine Notsituation im Sinne des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG nicht überjährig festgestellt werden darf. Der Notlagenbeschluss gilt mithin nur für das jeweilige Haushaltsjahr und erlaubt eine Kreditaufnahme grds. nur bis zu der Höhe der für dieses Jahr anzunehmenden Krisenkosten. Sofern eine Notlage und deren Folgen über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehen, ist eine weitere Kreditfinanzierung der Notlagen- und Folgenbekämpfung damit zwar nicht ausgeschlossen, setzt aber voraus, dass für das neue Haushaltsjahr auch ein neuer Notlagenbeschluss getroffen wird, der die zusätzliche Kreditaufnahme legitimiert. Damit stellt sich die Frage, inwieweit für das Jahr 2024 ein solcher Notlagenbeschluss für die weiterhin spürbaren Folgekosten der Ahrtal-Hochwasserkatastrophe (1) sowie ggf. für die Folgen des Ukrainekrieges (2) verfassungsrechtlich möglich ist.

### **1. Ahrtal-Hochwasserkatastrophe**

**14.** Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe im Ahrtal wurde im Jahr 2021 ein überjähriges Sondervermögen mit einem kreditfinanzierten Volumen von 16 Milliarden Euro und einem potenziellen Gesamtvermögen von bis zu 30 Milliarden Euro errichtet. Die kreditfinanzierten Mittel bedürfen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nunmehr eines jährlichen Notlagenbeschlusses, der sich der Höhe nach jeweils nur auf die Mittel bezieht, die in dem jeweiligen Jahr voraussichtlich fällig werden. Für das Jahr 2024 geht es insoweit um eine Summe von ca. 2,7 Milliarden Euro.

**15.** Dass es sich bei der Ahrtal-Katastrophe prinzipiell um eine Naturkatastrophe im Sinne des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG handelt, wird von keiner Seite ernsthaft bestritten. Voraussetzung für einen Notlagenbeschluss ist jedoch, dass diese Notlage zugleich die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit dies der Fall ist, wird dem Haushaltsgesetzgeber von Seiten des Bundesverfassungsgerichts ein erheblicher Einschätzungsspielraum eingeräumt. In der entscheidenden Randnummer 122 heißt es insoweit:

„Das in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG weiter vorgesehene Erfordernis einer „erheblichen Beeinträchtigung“ der staatlichen Finanzlage ist demgegenüber nur eingeschränkt verfassungsgerichtlich kontrollierbar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die außergewöhnliche Notsituation zu einem außerordentlich – also nicht nur unerheblich – erhöhten Finanzbedarf geführt hat und damit grundsätzlich geeignet war, die staatliche Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen. Für die Frage, ab welcher konkreten Höhe des finanziellen Mehrbedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt, kommt dem Gesetzgeber aber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu (vgl. – bezogen auf „die Höhe des Bedarfs“ – Heun, in: Dreier, GG,



Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 109 Rn. 46).“

**16.** Vor diesem Hintergrund erweist es sich als problematisch, an dieser Stelle feste Größen – etwa im Verhältnis zum BIP – zu formulieren, ab denen eine solche Beeinträchtigung regelmäßig angenommen werden kann, schon weil diese dann schnell als absolute Grenze missinterpretiert werden könnten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat davon abgesehen. Richtigerweise wird man diesbezüglich jeweils eine Bewertung im Einzelfall vornehmen müssen, bei der auch die weiteren politischen Rahmenbedingungen eine Rolle spielen können. Insbesondere ein bereits bestehender erheblicher Konsolidierungsbedarf in einer ökonomisch angespannten Situation kann dann dazu führen, dass auch kleinere Beträge als erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage angesehen werden können. Wenn also bereits massive Einsparungen vorgenommen worden sind, kann auch ein zusätzlicher Betrag von wenigen Milliarden Euro unter Umständen einen solchen Notlagenbeschluss tragen. In anderen Fällen kann das aber auch bedeuten, dass selbst höhere Beträge das Fassen eines Notlagenbeschlusses nicht rechtfertigen, wenn dies angesichts der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angezeigt sein sollte.

**17.** Auch bei dem in diesem Fall in Rede stehenden Betrag von „nur“ 2,7 Milliarden Euro kann daher nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage nicht vorliegt. Welche enormen politischen Auswirkungen eine plötzliche Kürzung in einzelnen Bereichen haben kann, zeigen gerade die Vorgänge der letzten Tage. Insofern sollte man den vom Bundesverfassungsgericht betonten politischen Einschätzungsspielraum ernst nehmen. Nachdem bereits Mittel im zweistelligen Milliardenbereich innerhalb kürzester Zeit eingespart wurden, erweist sich ein zusätzlicher Betrag von 2,7 Milliarden Euro jedenfalls keineswegs automatisch als unerheblich.

**18.** Für eine solche Betrachtung, die auch die sonstigen finanziellen Rahmenbedingungen und nicht nur das einzelne Ereignis und die jährliche Summe betrachtet spricht auch der Umstand, dass in einem Jahr durchaus auch mehrere Notlagen in diesem Sinne vorliegen können, die jedenfalls in der Summe dann als erheblich angesehen werden müssen, selbst wenn die einzelne Notlage dieses Kriterium nicht erfüllen sollte. Sollten in einem Jahr etwa drei kleinere Notlagen in Höhe von jeweils ca. vier Milliarden auftreten, so wäre jede für sich möglicherweise nicht geeignet, die Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen. Insgesamt müssen in einer solchen Situation dann aber 12 Milliarden Euro zusätzlich aufgebracht werden. Zumindest bei der Prüfung der Voraussetzungen der letzten Notlage sollte also berücksichtigt werden können, dass insoweit zuvor bereits acht Milliarden Euro ohne jede Kreditfinanzierung aufgebracht wurden, zu denen jetzt noch einmal weitere vier Milliarden hinzutreten. Zumindest diese letzten vier Milliarden sollten dann aber auch einer Kreditfinanzierung zugänglich sein.



**19.** Darüber hinaus spricht gerade bei überjährigen Notlagen vieles dafür, die realistisch eingeschätzten Gesamtkosten der Katastrophe bei der Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage zu berücksichtigen. Denn zum einen kommt es andernfalls darauf an, zu welchem Zeitpunkt eine Katastrophe eintritt: Eine Katastrophe mit kurzfristigen Kosten für die Dauer von 2 Monaten in Höhe von acht Milliarden Euro wäre dann vollständig durch Kredite finanzierbar wenn sie im August eintritt, müsste hingegen vollständig aus Haushaltsmitteln finanziert werden, wenn sie stattdessen im Dezember stattfindet. Das erscheint wenig nachvollziehbar. Zudem wird durch eine solche Interpretation ggf. auch einer wenig effizienten und zu schnellen Auszahlung von Finanzhilfen das Wort geredet – um die Hilfen durch Kredite finanzieren zu können, müssen sie in dem jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlt werden.

**20.** Verfassungsrechtlich bedeutsamer ist aber vor allem, dass Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG davon ausgeht, dass eine Notsituation grds. durch die Kreditaufnahme vollständig beseitigt werden kann. Die Notlage soll die gewöhnliche Haushaltsführung gerade nicht beeinträchtigen. Deshalb wird die Höhe der Kreditaufnahme auch generell nicht auf die Summe begrenzt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt. Wenn eine Notlage also Kosten von 20 Milliarden Euro in einem Jahr verursacht, so können auch diese gesamten 20 Milliarden durch Kredite finanziert werden. Die Milliarden, die möglicherweise durch Verschiebungen und Kürzungen im Haushalt mobilisiert werden könnten, werden von dieser Summe also nicht abgezogen.

**21.** Wird aber für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage stets nur die jeweilige Summe herangezogen, die in dem jeweiligen Jahr anfällt, wäre bei überjährigen Notlagen eine solche vollständige Kreditfinanzierung von vornherein ausgeschlossen – zumindest im letzten Jahr dürften die Beträge zu gering sein. In manchen Fällen wäre aber sogar zweifelhaft, dass eine solche überhaupt möglich ist und zwar selbst in Fällen, für die bisher eine solche Kreditfinanzierung zu recht nicht in Zweifel steht – selbst für die Ahrtalkatastrophe waren die Beträge, die in den einzelnen Jahren anfielen vergleichsweise gering. Eine solche Zerstückelung der zu finanzierenden Kosten widerspricht insofern der eigentlichen Intention der Ausnahmeregelung des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG. Viel spricht vor diesem Hintergrund daher dafür, die realistischen und überprüfbaren Gesamtkosten einer Krise auch bei einer jährlichen Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage zugrunde zu legen. Ob und inwieweit entsprechende Kosten dann in weiteren Jahren tatsächlich noch gegeben sind, die Notlage also tatsächlich noch fortwirkt, ist dann vor allem eine Frage des darzulegenden Veranlassungszusammenhangs.

**22.** Insgesamt sprechen vorliegend daher die besseren Gründe für die verfassungsrechtliche



Zulässigkeit eines Notlagenbeschlusses für die Folgekosten der Ahrtal-Katastrophe, auch wenn es sich „nur“ um 2,7 Milliarden Euro handelt. Die realistisch eingeschätzten Gesamtkosten dieser Katastrophe, die aktuellen Umstände sowie der erhebliche politischen Einschätzungsspielraum führen also dazu, dass gleichwohl von einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage ausgegangen werden kann. Dennoch besteht an dieser Stelle ein nicht zu vernachlässigendes verfassungsrechtliches Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht diese Einschätzung nicht teilt.

## **2. Ukrainekrieg**

**23.** Abhängig von der weiteren Entwicklung wird von politischer Seite zudem darüber nachgedacht, im Laufe des Jahres 2024 auch Teile der Ukrainehilfe unter Rückgriff auf einen noch zu fassenden Notlagenbeschluss nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG durch Kredite zu finanzieren.

**24.** Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich insoweit die Frage, inwieweit diesbezüglich noch von einer „ausreichenden“ Notlage ausgegangen werden kann, nachdem dieser Krieg nun (leider) schon fast zwei Jahre andauert. Insofern wird man sagen müssen, dass die aktuellen Auswirkungen – etwa im Hinblick auf die Energiesicherheit – aus sich heraus wohl keinen Notlagenbeschluss mehr zu tragen vermögen. Das kann sich aber im Laufe des Jahres durchaus noch ändern. Denkbar wären insoweit etwa fundamentale Veränderungen im Hinblick auf die Hilfsallianz, etwa durch den signifikanten Wegfall der Unterstützung der Ukraine durch USA oder andere Staaten. Daraus kann kurzfristig ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf entstehen, der – abhängig von seiner Art und Ausgestaltung – durchaus dazu berechtigen könnte, einen entsprechenden Notlagenbeschluss zu treffen. Insgesamt wird man eine endgültige verfassungsrechtliche Beurteilung aber erst im unmittelbaren Vorfeld vornehmen können.

**25.** Insgesamt erweist sich Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Verteidigung der Ukraine ohnehin eher als eine Aufgabe, die von der Europäischen Union übernommen werden sollte. Wie Armin Steinbach zuletzt dargelegt hat, bestehen insoweit durchaus rechtliche Möglichkeiten hier etwa im Wege eines besonderen Fonds eine koordinierte Hilfe aller Mitgliedstaaten in diesem Sinne zu organisieren.

Prof. Dr. Alexander Thiele